

RS Vwgh 1995/9/6 94/01/0779

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §309;

ABGB §388;

ABGB §392;

Rechtssatz

Auch ein Verein kann - durch den für ihn Verfügungsberechtigten - Gewahrsame an einer Sache haben. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß seine Mitglieder wechseln können, weil Gewahrsame auch an Gegenständen bestehen kann, die in einer unter Aufsicht eines anderen stehenden Räumlichkeit vergessen bzw unbeabsichtigt zurückgelassen werden, wobei es sich jeweils um abgegrenzte Örtlichkeiten handelt, die von einem unbestimmten Personenkreis aufgesucht werden (Hinweis E 20.2.1990, 90/01/0010, VwSlg 13117 A/1990).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010779.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at